

99063001261000, 99063001261000

Immissionsschutz: Änderung von genehmigungsbedürftigen Anlagen melden

Heruntergeladen am 07.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/126046073/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99063001261000, 99063001261000
Leistungsbezeichnung I	Immissionsschutz: Änderung von genehmigungsbedürftigen Anlagen melden
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2a - Bundesauftragsverwaltung: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	genehmigungsbedürftige Anlage, Änderung einer Anlage, Anlage ändern, Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), Bundesimmissionsschutzgesetz, BImSchG, Anlage
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Immissionsschutz (063)

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	13.02.2025
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/_15.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/_15.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_4_2013/ https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-ImSchZustVMV2015rahmen https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-ImSchKostVMV2019rahmen https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_4_2013/ https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-ImSchZustVMV2015rahmen https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-ImSchKostVMV2019rahmen
Teaser	Wenn Sie eine Änderung an einer Anlage vornehmen möchten, müssen Sie dies der zuständigen Behörde anzeigen, wenn nicht bereits eine Genehmigung für die Änderungen beantragt wurde.
Volltext	Wenn Sie eine Änderung an der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage umsetzen möchten, ist dies der zuständigen Behörde anzuzeigen, bevor mit der Änderung begonnen wird. Die zuständige Behörde bestätigt Ihre Anzeige und entscheidet, ob Ihr Vorhaben eine Genehmigung erfordert und/-oder welche Unterlagen Sie gegebenenfalls nachreichen müssen. Dies gilt auch für störfallrelevante Änderungen oder wenn Sie beabsichtigen, den Betrieb einzustellen.

Modul	Sachverhalt
Erforderliche Unterlagen	Das Anzeigeverfahren setzt eine schriftliche oder elektronische Anzeige voraus. Dieser sind nachfolgende Unterlagen beizufügen: • erforderliche Zeichnungen, Pläne, Gutachten • Erläuterungen und • sonstige Unterlagen (gegebenenfalls bei der zuständigen Behörde erfragen).
Voraussetzungen	• Sie müssen der Anzeige die erforderlichen Unterlagen beifügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist. • Falls eine Genehmigung nach Einschätzung der zuständigen Behörde erforderlich ist, muss ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchgeführt werden. • Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind.
Kosten	Für die Amtshandlung werden Gebühren erhoben. Die Höhe orientiert sich vor allem an den Errichtungskosten der Anlage oder dem Verwaltungsaufwand. Näheres regelt die Immissionsschutz-Kostenverordnung M-V.
Verfahrensablauf	Die Änderung der Lage, der Art oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern keine Genehmigung beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. • Sie zeigen die geplante Änderung der zuständigen Behörde schriftlich oder gegebenenfalls mit Hilfe der Webanwendung ELiA an. • Sie fügen der Anzeige die erforderlichen Unterlagen bei, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist. • Die zuständige Behörde bestätigt Ihnen den Eingang der Anzeige und der beigefügten Unterlagen unverzüglich schriftlich oder elektronisch; sie kann bei einer elektronischen Anzeige Mehrausfertigungen sowie die Übermittlung der Unterlagen, die der Anzeige beizufügen sind, auch in schriftlicher Form

Modul	Sachverhalt
	verlangen. • Sie teilt Ihnen nach Eingang der Anzeige unverzüglich mit, welche zusätzlichen Unterlagen sie zur Beurteilung der Voraussetzungen benötigt. • Gegebenenfalls entscheidet die zuständige Behörde, dass Ihr Vorhaben eine Genehmigung erfordert. Die Behörde informiert Sie über ihre Entscheidung innerhalb eines Monats. • Sie dürfen die Änderung umsetzen, sobald die zuständige Behörde Ihnen mitteilt, dass die Änderung keiner Genehmigung bedarf oder einen Monat nach Vollständigkeit der Anzeigeunterlagen sich die zuständige Behörde nicht geäußert hat. • Bei einer störfallrelevanten Änderung dürfen Sie die Änderung erst vornehmen, wenn die zuständige Behörde Ihnen mitteilt, dass keine Genehmigung erforderlich ist.
Bearbeitungsdauer	1 Monat(e) Bei einer störfallrelevanten Änderung dauert die Bearbeitung 2 Monate.
Frist	• mindestens einen Monat vor der Umsetzung der Änderung
weiterführende Informationen	
Hinweise	Die Anzeige ist nur erforderlich, wenn sich die Änderung auf in § 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz genannte Schutzgüter auswirken kann. In einigen Bundesländern steht Ihnen für die Antragsstellung kostenfrei die Anwendung ELiA zur Verfügung. https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/I/immissionsschutz/elia.html?nn=369087ba-d67a-4440-b9e4c8931f037c4 https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/I/immissionsschutz/elia.html?nn=369087ba-d67a-4440-b9e4c8931f037c4
Rechtsbehelf	• Widerspruch • Klage

Modul	Sachverhalt
	Hinweis: Auf ein Vorverfahren kann gem. § 13a Nr. 1 GerStrukGAG MV verzichtet werden. https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-Ge rStrukGAGMV4P13a https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-Ge rStrukGAGMV4P13a
Kurztext	• Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach BImSchG; Entgegennahme • mindestens einen Monat vor der geplanten Änderung einer Anlage anzeigen • sofern keine Genehmigung notwendig ist • Anzeige schriftlich oder online • zuständig in Mecklenburg-Vorpommern: Staatliche Ämter für Landwirtschaft und Umwelt (StÄLU), Abteilungen 5
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Staatliche Ämter für Landwirtschaft und Umwelt (StÄLU), Abteilung 5
Formulare	Formulare vorhanden: Ja Schriftform erforderlich: Ja Formlose Antragsstellung möglich: Nein Persönliches Erscheinen nötig: Nein https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/Im/Um welt/Immissionsschutz/Immissionsschutzrechtliche-Ge nehmigungsverfahren-mit-ELiA/ https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/Im/Um welt/Immissionsschutz/Immissionsschutzrechtliche-Ge nehmigungsverfahren-mit-ELiA/
Ursprungsportal	Immission control: reporting changes to installations requiring approval, Immissionsschutz: Änderung von genehmigungsbedürftigen Anlagen melden